

Zur Rechtsnatur der Geteilschaften

Autor(en): **Bielander, Jos.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde**

Band (Jahr): **53 (1963)**

PDF erstellt am: **24.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1004394>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Staatsbürgers festzuhalten. Vielleicht gibt es noch ähnliche handgearbeitete Erinnerungsbilder von volkskünstlerischer Bedeutung, welche diese Sonderform im weiten Gebiet der *Imagerie militaire* belegen können.

«Öppis in Hosstigstrumpf gee»

Landauf, landab hört man im deutschschweizerischen Sprachgebiet beim Trinkgeldgeben den Ausdruck «Da häscht no öppis in Hosstigstrumpf». Dieser Ausspruch ist heute noch besonders häufig im Gastwirtschaftsgewerbe, wenn der Gast der Serviertochter ein Trinkgeld gibt, eben «öppis in Hosstigstrumpf». Frägt man nun den Gast oder die Serviertochter, ob sie je einen solchen gesehen hätten, so verneinen sie dies in den meisten Fällen. Wohl die wenigsten Menschen, welche diesen sehr gebräuchlichen Ausdruck gebrauchen, glauben überhaupt daran, dass es je einmal einen Hochzeitsstrumpf gegeben habe. Die meisten denken an einen überlieferten Scherz, weshalb auch die gelegentliche Antwort der Serviertochter zu verstehen ist: «Min Hosstigstrumpf hät ä Loch» oder «I tu's i d'Scheidkasse».

Belege für die Redensart «Einem näbis in'n Hochzeitstrumpf gen» stehen im Schweizerischen Idiotikon 11, 2282. Dort findet sich ein Ausspruch, den der Pate zum Mädchen gebrauchte: «Wart, chunschüt nüt me zum Guetjor über für in Hochzeitstrumpf.» Und Jeremias Gotthelf schrieb in einem seiner Romane: «Im Papier waren zwei Fünffrankenstücke gewesen, eine grosse Summe für die arme Frau ... Die beiden Stücke wanderten alsbald in den Hochzeitstrumpf.»

Walter Seeger, Weinfelden

Zur Rechtsnatur der Geteilschaften

Von *Jos. Bieler*, Brig

Am 12. Januar 1912 ist das Schweiz Zivilgesetzbuch (ZGB) in Kraft getreten. Es war unvermeidlich, dass lokale Gewohnheiten aufgegeben werden mussten, um die Vereinheitlichung zu ermöglichen. Doch muss anerkannt werden, dass man, wo immer möglich, dem bisherigen Recht entgegenkam. Ein solches Gebiet betrifft die Geteilschaften, die noch heute nicht eine allgemeine und befriedigende Anpassung im neuen Recht gefunden haben. Geteilschaften heissen im Wallis jene sozialen Gebilde, die entstanden sind zur gemeinsamen, geordneten Nutzung und Verwaltung

von Gütern, die mehreren Berechtigten gehören, wie Alpgeteilschaften, Wassergeteilschaften, Allmenden, soweit sie nicht den Gemeinden, besonders den Burgerschaften, gehören, und ähnliches. Als 1912 das neue Zivilrecht eingeführt wurde (Schweizerisches Zivilgesetzbuch), gehörten diese Geteilschaften zu den Institutionen, für welche man die Weitergeltung nach kantonalem Recht vorsah. Art. 59 Abs. 3 ZGB statuiert: Allmendgenossenschaften und ähnliche Körperschaften verbleiben unter den Bestimmungen des kantonalen Rechtes. Das Einführungsgesetz des Kantons Wallis (EG) zum ZGB schrieb in Art. 66 vor: Allmendgenossenschaften, Alpengenossenschaften, Waldgeteilschaften, Rechtsamegemeinden, Brunnen- und Wasserleitungsgenossenschaften, Flurgenossenschaften und ähnliche Körperschaften erhalten die juristische Persönlichkeit mit der Genehmigung ihrer Statuten oder Reglemente durch den Regierungsrat (Art. 59 Abs. 3 ZGB).

Diese Statuten oder Reglemente müssen dem Staatsrate innert zwei Jahren seit Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes unterbreitet werden. Dieselben sollen die auf diese Art von Genossenschaften zutreffenden wesentlichen Bestimmungen rechtlicher Natur enthalten. Im übrigen fallen diese Genossenschaften unter die Bestimmungen des gemeinen Rechtes. Die Verfügungen des Art. 1427 Abs. 4 des Zivilgesetzbuches des Kantons Wallis bleiben jedoch vorbehalten. Die Genehmigung der Statuten und Reglemente wird durch das kantonale Amtsblatt bekanntgegeben.

Art. 1427 Abs. 4 des alten Walliser Bürgerlichen Gesetzbuches lautete: «Es kann die Steigerung der Consortenalpen nicht begehrt werden» (im französischen Originaltext des CCV [code civil valaisan]: *Cependant on ne pourra pas demander la licitation des montagnes de consorts.*).

Die verlangte Unterbreitung der Statuten unterblieb meistens, da man entweder keine geschriebenen Statuten besass oder, wenn schon, es nicht für nötig fand, sie vom Staatsrate genehmigen zu lassen, was unter anderem mit Gebührensatzung verbunden ist. Bedeutung bekam die Bestimmung des Art. 66 EG zum ZGB speziell von jener Zeit an, als Bund und Kanton Arbeiten subventionierten, wie z.B. in Alpen an Stall- und Kellerbauten namhafte Beiträge ausschütteten, als Wasserfuhren (Wasserleiten/bisses) neu erstellt oder repariert wurden und anderes dergleichen. Da verlangte man Statuten, die vom Staatsrate genehmigt waren, sonst gab es keine Bundes- und Kantonsbeiträge. Man musste daher trachten, die Statuten so zu verfassen, dass sie dem alten Herkommen entsprachen, aber auch dem neuen gemeinen Rechte nicht widersprachen. Um hier eine gewisse Einheitlichkeit zu schaffen, entwarf man Musterstatuten oder, wie man sie etwa auch nannte, Subsidiestatuten. Sie entsprachen und entsprechen weitgehend dem neuen Genossenschaftsrecht des Obligationenrechtes, behalten aber die bisherigen Gewohnheiten bei.

Das konnte Anlass zu Streitigkeiten geben, besonders wenn die neuen Statuten das Genossenschaftsrecht zu stark betonten, so dass praktisch das Alte nur mehr gewisse interne Dinge regelte, die überhaupt kaum einer Regelung bedürfen, da sich das Verhalten aus der Sache selbst ergibt: z. B. Wässerturnus, Festsetzung der Alpbestossung (Tag), Haltung des Stieres usw.

Es folgten daraus manche sehr schwere Prozesse, bei denen es sich zeigte, dass etwas nicht der Lage entsprach: Einerseits hatte man Genossenschaftsrecht angenommen, andererseits bestand das Recht der Geteilschaft als eigenes Recht. Die obern Gerichtsinstanzen hatten sich mit diesen Fragen verschiedentlich zu befassen, und es zeigte sich, dass man über die Rechtsnatur der Geteilschaften nicht im klaren war. Man konnte auch gar nicht ins klare kommen, weil die Geteilschaften eine *institutio iuris* eigener Art sind: sie haben sicher die Basis des Genossenschaftsrechtes, sind aber doch anders gestaltet in Punkten, die sehr wichtig werden können. So ist z. B. eine Alp oder eine Wasserfuhr nicht jedermann zugänglich, wie es unter gewissen Reserven bei der Genossenschaft der Fall ist, sondern z. B. die Alprechte, die Anteile darin, sind «gerandet» oder «gelandet», d. h. die Alp ist in eine ganz bestimmte Anzahl Kuh- oder Tierrechte aufgeteilt und eingeteilt, wobei die Unterabteilungen wenig bedeuten: z. B. dass ein Fuss Alprecht Anrecht gibt, ein Kalb aufzutreiben, dass früher statt einer Kuh ein Pferd aufgetrieben werden konnte und dergleichen. Der *numerus* als solcher ist geschlossen, während die Genossenschaft gemäss Art. 828 OR die organisierte Verbindung einer nichtgeschlossenen Zahl von Personen ... ist. In einer Geteilschaft kann vorgesehen sein – ist es meistens auch –, dass das Stimmrecht nach den Anteilen ausgeübt wird. So sieht z. B. das Reglement der Schineralp (Binn) vor, dass jeder Geteile für jedes Kuhrecht, das er besitzt, je ein Stimmrecht besitzt, während gemäss Art. 854 OR Rechtsgleichheit das Grundprinzip in der Genossenschaft darstellt.

Auch die Organisation des Vorstandes ist anders bei einer Geteilschaft und anders bei einer Genossenschaft; ein Gebiet, das allerdings keine grosse Bedeutung besitzt, da eine Anpassung leicht möglich wird. Einige liessen sich dahin beraten, dass statt der Form der Genossenschaft die Aktiengesellschaft eingesetzt wurde. Hier ist der *numerus clausus* möglich. Dagegen erwies es sich sonst als kaum durchführbar und jedenfalls als recht kompliziert, statt einer Geteilschaft, in der jeder wusste, um was es ging und wie er sich zu verhalten hatte, einer Aktiengesellschaft anzugehören. Dass dann formelle Fehler unterliefen und dass man sogar weitgehend ohne Berücksichtigung des Aktienrechtes nach Geteilschaftsrecht lebte, soll nur nebenbei erwähnt sein. Auch die Lösung, in Vereinsform der Sache gerecht zu werden, bewährte sich nicht.

Dass durch die Neuerungen manches wertvolle Gut verschwand, das z. B. die Volkskunde interessieren könnte, sei nur am Rande erwähnt, da im Grunde niemand museale Zustände befürwortet. Aber die gewisse Unsicherheit in der Anpassung des alten Gefeilschaftsrechtes an das neue Zivilrecht gibt doch zu denken. Die Gerichte bemühten sich – wie übrigens die Rechtsliteratur –, eine gangbare Lösung zu finden. Chaotische Zustände herrschen nicht, aber es scheint noch an der befriedigenden Lösung zu fehlen. Dies ist als blosser Hinweis gedacht. Es bedürfte sehr eingehender Studien der Gefeilschaften und der bisher ergangenen Urteile und geäußerten Meinungen von Juristen und Ökonomen, speziell Agrarökonomen, um zu einem etwas abgerundeten Bilde zu gelangen. (Verwiesen sei auf die wohl schon etwas veraltete aber doch das Problem gut darlegende Doktorarbeit von Etienne Bruttin: *Essai sur le Statut juridique des consortages d'alpages valaisans*, Sitten 1931).

Das Kreuz als Rechtssymbol in Turtmann

Von *Louis Carlen*, Brig

Jacob Grimm schreibt in seinem Werk «Deutsche Rechtsalterthümer» über das Kreuz als Rechtssymbol u. a.: «Der Kläger oder Gerichtsbote steckt ein Kreuz an das Haus oder auf die Sache des verklagten und verurteilten Schuldners»¹. Nach dem Sachsenspiegel steckt er es auf das Tor, wenn der Richter durch Pfändung nicht so viel erlangen kann, als sein Gewette beträgt². Der Schwabenspiegel enthält verwandte Bestimmungen³.

In der «Bauernzunft», d. h. dem Dorfrecht, des Walliser Dorfes Turtmann aus dem Jahre 1586⁴ begegnet uns in Art. 17 ein ähnliches Sicherungsverfahren: «Wan etwan in einer Person Gutt, Heiw oder Myst ein Kreuz gesteckt wurde, ursach eines begangenen Fehlers oder mit gehaltner billicher Artikeln inwendig 14 Tügen, nachdem es zu wissen kommen, es wurde ausziehen oder verändern, ehe und zuvor er umb erforderete Straf mit den Gwaltshaberen habe abbunden, soll gesagter umb ein jedesmal

¹ 4. Aufl. (Leipzig 1899) I, 238.

² Landrecht II, 41.

³ 201, 1. Vgl. dazu auch Claudius von Schwerin/Hans Thieme, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte (Berlin/München 1954) 220f.; Hermann Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte, I (Karlsruhe 1954) 200, und in diesen Werken zitierte Literatur.

⁴ Gemeindearchiv Turtmann, A 11. Vgl. Leo Meyer, Das Turtmantal: Jahrbuch des SAC 58 (1923) 319. Die Statuten wurden 1682 vom Lateinischen ins Deutsche übertragen.